



Brüssel, den 9. Januar 2015  
(OR. en)

5128/15

EF 9  
ECOFIN 17  
DELECT 4

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: ST 17102/14  
Nr. Komm.dok.: C (2014) 9802 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 18.12.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Nachschuss-Risikoperioden = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 304 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 <sup>1</sup>vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 18. Dezember 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat ab diesem Datum Einwände dagegen erheben.
2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 9. Januar 2015 keine Einwände erhoben worden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. *ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.*

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 304 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-